



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 22. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Kreisräte umfassen. Diese sind Organteile des Kreistages. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören. Satz 1 wird erst mit Ablauf der 7. Legislaturperiode wirksam. Bis zum Ablauf der 7. Legislaturperiode liegt die Mindestfraktionsstärke bei vier Kreisräten.“

2. § 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Offene und namentliche Abstimmungen in den Sitzungen des Kreistages erfolgen grundsätzlich mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall etwas anderes zu beschließen. Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht möglich, so erfolgt die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wird durch den Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages in Niederschrift zu vermerken. In den Ausschüssen und Beiräten erfolgt die Abstimmung in der Regel offen durch Handzeichen und nicht mittels elektronischen Abstimmungssystems.“

3. Nach § 23 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„Abstimmungen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems dürfen nur unter Verwendung des eigenen zugewiesenen Abstimmungsgerätes erfolgen. Der Sitzungsleiter eröffnet die Abstimmung. In der Regel wird offen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung wird durch das elektronische Abstimmungssystem visualisiert, welche Kreistagsmitglieder bereits abgestimmt haben. Das Stimmverhalten des einzelnen Kreistagsmitgliedes wird dabei nicht angezeigt. Die Kreistagsmitglieder können ihr Abstimmverhalten ändern, bis der Sitzungsleiter die Abstimmung beendet.“



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Bei der namentlichen Abstimmung wird das Abstimmverhalten der Kreistagsmitglieder durch das elektronische Abstimmssystem visualisiert. Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht.“

4. Nach § 23 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„Die Abstimmungsgeräte werden durch die Geschäftsstelle Kreistag vor Beginn der Sitzung ausgeteilt und sind am Ende der Sitzung oder bei vorzeitigem Verlassen des Sitzungssaales auf dem Sitzplatz zu belassen.“

5. § 23 Absatz 4 wird zu § 23 Absatz 6.

6. § 23 Absatz 5 wird zu § 23 Absatz 7.

7. § 23 Absatz 6 wird zu § 23 Absatz 8 und wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass die Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungsanlage nicht erfolgen kann, wird eine genaue Auszählung des Abstimmungsergebnisses nur auf Anordnung des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint vorgenommen. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so wird die Abstimmung auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion, der unverzüglich zu stellen ist, wiederholt. Die vorherige Abstimmung wird unwirksam.“

8. § 23 Absatz 7 wird zu § 23 Absatz 9.

9. § 23 Absatz 8 wird zu § 23 Absatz 10.

10. § 23 Absatz 9 wird zu § 23 Absatz 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung für den Kreistag und seine Ausschüsse tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 12.10.2022

- Siegel -

M. Geisler
Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.